



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 22. Januar 2019

Nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Verkehr
Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration



- Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Belastung der Justiz und des Steuerzahlers durch Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung und deren Verjährung
 - Drucksache 16/5312

hier: Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

zu dem Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration wie folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1.

Wie viele gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren, denen mit stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen zugrunde liegen, fielen seit dem Jahr 2011 jährlich in Baden-Württemberg an?

In den justiziellen Statistiken werden innerhalb der Eingangszahlen bei den Amtsgerichten die Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht gesondert erfasst. Bei den Erledigungszahlen sind die Verkehrsordnungswidrigkeiten nur pauschal aufgeführt. Sie umfassen nicht nur Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern beispielsweise auch Rotlichtverstöße und Fahrzeugmängel. Eine gesonderte statistische Erfassung der Verfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen erfolgt in den justiziellen Statistiken auch bei den Erledigungen nicht.

Von den insgesamt 146 unteren Verwaltungsbehörden und der Zentralen Bußgeldstelle (ZBS) – welche für die Abschnitte der Bundesautobahnen in Baden-Württemberg zuständig ist – konnten zu der in dieser Präzision gestellten Frage 41 Behörden aufgrund eigener Statistiken Daten übermitteln, die wie folgt zusammengefasst werden können:

Gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren betreffend durch Geschwindigkeitsmessanlagen festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen*								
Regierungsbezirk	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tübingen	533	816	981	920	929	1.092	1.320	1.382
Freiburg	2.415	2.082	2.163	2.010	1.907	1.682	1.576	1.374
Stuttgart	950	1.098	1.514	1.201	1.754	1.539	2.323	1.853
Karlsruhe	749	1.552	1.340	1.420	1.599	1.922	1.534	471
ZBS	-	3.325	3.597	3.429	6.879	8.292	8.837	6.084
Gesamt	4.647	8.873	9.595	8.980	13.068	14.527	15.590	11.164

* Die Zahlen basieren auf den Angaben der 41 von insgesamt 147 Behörden (146 untere Verwaltungsbehörden und Zentrale Bußgeldstelle), die anhand ihrer Statistiken diesbezügliche Angaben machen konnten.

2.

Wie viele gerichtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren, denen mit stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitungen zugrunde liegen, verjährt sind seit dem Jahr 2011 jährlich?

Der Eintritt der Verjährung wird in den justiziellen Statistiken nicht gesondert ausgewiesen. Auch die unteren Verwaltungsbehörden führen hierüber keine Statistiken.

3.

Wie hoch war dabei die jährliche Kostenlast für den Fiskus?

4.

Wie hoch ist durchschnittlich die Kostenlast für ein verjährtes Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung?

Zu 3. und 4.:

Verjährte (wie auch unverjährte) Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung werden – wie bereits zu den Fragen 1 und 2 angegeben – in den justiziellen Statistiken nicht gesondert erfasst. Es sind deshalb weder Angaben zur jährlichen Kostenlast für den Fiskus insgesamt möglich noch kann angegeben werden, wie hoch die Kostenlast für ein solches Verfahren durchschnittlich ist. Auch die unteren Verwaltungsbehörden führen keine diesbezüglichen Statistiken.

5.

Wie hoch sind die jährlichen Einnahmen durch Bußgelder aufgrund stationärer und mobiler Geschwindigkeitsmessenanlagen seit 2011?

Die jährlichen Einnahmen der unteren Verwaltungsbehörden - basierend auf den Angaben von 76 der 146 unteren Verwaltungsbehörden und der Zentralen Bußgeldstelle - durch Bußgelder aufgrund stationärer und mobiler Geschwindigkeitsmessenanlagen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Jährliche Einnahmen der unteren Verwaltungsbehörden durch Bußgelder aufgrund stationärer und mobiler Geschwindigkeitsmessenanlagen (in Millionen Euro)*								
Regierungsbezirk	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Tübingen	11,7	15,5	15,0	14,6	24,1	18,8	21,5	
Freiburg	8,3	7,1	7,5	8,1	9,3	11,6	9,8	
Stuttgart	10,8	14,6	18,1	27,6	28,5	34,5	38,5	
Karlsruhe	14,7	17,2	18,6	19,3	19,4	21,1	20,6	
ZBS	18,4	17,3	18,9	21,9	23,2	27,0	26,9	
Gesamt	63,9	71,7	78,1	91,5	104,5	113	117,3	

* Die Zahlen basieren auf den Angaben der 76 von insgesamt 147 Behörden (146 untere Verwaltungsbehörden und Zentrale Bußgeldstelle), die anhand ihrer Statistiken diesbezügliche Angaben machen konnten.

6.

Um welche Verwaltungsebenen handelt es sich beim Fiskus bzw. beim Profiteur der Bußgeldverhängung?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass mit dem „Profiteur der Bußgeldverhängung“ gemeint ist, wem die Einnahmen aus den verhängten Geldbußen zustehen. Insoweit stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Die Verteilung der Einnahmen aus Geldbußen ist in § 90 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geregelt. Danach fließen Geldbußen – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, sonst in die

Landeskasse. Diese Norm erlaubt es, dass der Gesetzgeber – auch der Landesgesetzgeber – abweichende Regelungen trifft. Für Baden-Württemberg bestimmt § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesordnungswidrigkeitengesetzes (LOWiG), dass Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festgesetzt sind, in deren Kassen fließen. Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, werden nach § 2 Absatz 2 Satz 1 LOWiG dem Landkreis als eigene Einnahme überlassen.

Die Regelungen des § 90 Absatz 2 OWiG und des § 2 LOWiG über den Verbleib der Geldbußen gelten jedoch nur für rechtskräftig gewordene Bescheide der öffentlichen Verwaltung. Wenn der Betroffene Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt und ein Gericht daraufhin eine Sachentscheidung getroffen hat, fließt eine etwaige Einnahme aus einer Geldbuße – unabhängig davon, welche Behörde den angegriffenen Bescheid erlassen hat – in die Landeskasse.

7.

Wie viele Arbeitsstunden wurden an den verjährten Fällen dabei durch Richter und Geschäftsstellenmitarbeiter vor der Verjährung insgesamt geleistet?

Die Anzahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Richterinnen und Richter und der Servicemitarbeiterinnen und -mitarbeiter wird grundsätzlich nicht verfahrensbezogen erhoben.

8.

Wie hoch wird eine Ordnungswidrigkeit wegen Geschwindigkeitsüberschreitung im System PEBB§Y bewertet?

In der Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y erfolgt die Berechnung des Personalbedarfs für den höheren Dienst – mithin für Richterinnen und Richter

– im Bereich der Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des Produkts RA 300 „Ordnungswidrigkeiten“ mit der Basiszahl von 68 Minuten je Eingang eines entsprechenden Verfahrens bei den Amtsgerichten. Auch in PEBB§Y erfolgt jedoch keine Unterscheidung der Ordnungswidrigkeiten in Verkehrs- und in sonstige Ordnungswidrigkeitenverfahren; erst recht findet daher auch keine Differenzierung der Verkehrsordnungswidrigkeiten nach den diesen zugrundeliegenden Tatbeständen (Geschwindigkeitsüberschreitung, Rotlichtverstoß, etc.) statt.

9.

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung kann ein in Vollzeit tätiger Amtsrichter, der nur diese Verfahren bearbeitet, nach den Planungen der Justiz im Jahr abarbeiten?

Auf der Grundlage des PEBB§Y-Produkts RA 300 „Ordnungswidrigkeiten“ könnte ein/e in Vollzeit tätige/r Richter/in unter Zugrundelegung einer für diese/n rechnerisch maßgeblichen Jahresarbeitszeit von 103.464 Minuten (für das Jahr 2018) in einem Jahr 1.521 Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeiten.

10.

Wie viele richterliche Arbeitskräfte (AKA) werden landesweit für Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung eingesetzt?

11.

Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung können damit jährlich durchgeführt werden?

Zu 10. und 11.:

Eine getrennte Erfassung der landesweiten richterlichen Personalverwendung für Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung erfolgt nicht.

12.

In welchem Umfang stellt eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage durchschnittlich Verstöße fest, unterteilt nach Verstößen insgesamt, bußgeldrelevanten Verstößen, Verstöße, denen eine Bußgeldverhängung folgt, Verstöße, die schlussendlich an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden?

Lediglich 13 der 146 unteren Verwaltungsbehörden führen Statistiken, anhand derer die Frage in der abgefragten Differenzierung beantwortet werden kann. Im Jahr 2018 hat in den Verwaltungsbezirken dieser Behörden eine stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlage durchschnittlich 56.425 Verstöße festgestellt, von denen 7.684 bußgeldrelevant waren und in 5.609 Fällen ein Bußgeldbescheid erlassen wurde. Eine Abgabe an die zuständigen Staatsanwaltschaften erfolgte in 156 Fällen.

13.

Wie viele stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen sind in Baden-Württemberg aktiv?

Im Rahmen der Abfrage haben 110 der 146 unteren Verwaltungsbehörden Daten übermittelt. Diese betreiben insgesamt 764 stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen in Baden-Württemberg.

Allerdings ist nicht jede Überwachungsanlage durchgehend in Betrieb, weil nicht jede Anlage mit einer eigenen Kamera ausgestattet ist. Daher setzen die Behörden die vorhandenen Kameras häufig im Wechsel ein.

14.

Inwieweit wird die Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsmessenanlagen mit der dadurch absehbar mehrbelasteten Justiz abgesprochen?

Eine Abstimmung zwischen den unteren Verwaltungsbehörden beziehungsweise der Zentralen Bußgeldstelle und den Justizbehörden ist nicht vorgesehen.

15.

Wie viele Überlastungsanzeigen und nichtförmliche Überlastungshinweise wurden wegen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen seit 2011 jährlich erstattet?

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass diese sich lediglich auf die Überlastungsanzeigen und die nichtförmlichen Überlastungshinweise der Justiz bezieht.

Den im Ministerium der Justiz und für Europa mit Überlastungsanzeigen und nichtförmlichen Überlastungshinweisen befassten Referaten sind keine förmlichen Überlastungsanzeigen wegen Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen im besagten Zeitraum bekannt. Dem Ministerium gelangten – ohne dass es sich um förmliche Überlastungsanzeigen handelte – lediglich vereinzelt punktuelle erhebliche Mehrbelastungen zur Kenntnis, beispielsweise dort, wo neue Geschwindigkeitsmessenanlagen installiert worden sind. Soweit erforderlich, ist auf solche Überlastungshinweise mit (vorübergehenden) Verstärkungen reagiert worden.

Ferner berichtete die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart im Dezember 2018 über eine gehäufte Abgabe von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch das Landratsamt Tübingen an die Staatsanwaltschaft Tübingen. Für die Erfassung

der Verfahren unterstütze die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart die Staatsanwaltschaft Tübingen vorübergehend mit der teilweisen Abordnung einer Justizfachangestellten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guido Wolf', written in a cursive style.

Guido Wolf MdL